

10.03.77

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 443. Sitzung des Bundesrats am 11. März 1977

In Art. 1 § 1 ist Nr. 10 wie folgt zu fassen:

"10. § 184 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Versicherte kann unter den Krankenhäusern wählen, die in die Krankenhausbedarfspläne aufgenommen sind, so wie den Hochschulkliniken oder den Krankenhäusern, mit denen Verträge über die Erbringung von Krankenhauspflege bestehen. Wird ohne zwingenden Grund ein anderes als eines der nächsterreichbaren geeigneten nach Satz 1 wählbaren Krankenhäuser in Anspruch genommen, so hat der Versicherte die Mehrkosten zu tragen."

Begründung:

Die Krankenhausbedarfsplanung sichert ein flächendeckendes Netz stationärer Krankenversorgung. Die darin enthaltenen Krankenhäuser werden mit öffentlichen Mitteln für die stationäre Versorgung vorhalten. Die Bedarfsplanung ist unter Beteiligung auch der Krankenkassen aufgestellt worden. Der Gesetzentwurf will darüber

10.03.77

- 2 -

hinaus die Beteiligung der Krankenkassen an der Krankenhausbedarfsplanung des Staates stärken. Dem entspricht es, daß sich die Krankenkassen primär dieser als bedarfsnotwendig und leistungsfähig anerkannten Häuser bedienen sowie derer, die bei der Aufstellung der Bedarfspläne zu berücksichtigen waren. Inwieweit kann ein zusätzliches Auswahlverfahren der Krankenkassen nicht sachdienlich sein. Die Wahl der Kassenpatienten soll vornehmlich auf die Krankenhäuser begrenzt werden, die in die Krankenhausbedarfspläne aufgenommen sind oder bei deren Aufstellung zu berücksichtigen waren. Das Angebot anderer Krankenhäuser soll darüber hinaus berücksichtigt werden, soweit es für sich betrachtet wirtschaftlich ist und die Ziele der Krankenhausbedarfsplanung nicht gefährdet; für diese Fälle müssen die Krankenkassen ein Auswahlrecht haben, als dessen Folge sich im Einzelfall abzuschließende Verträge ergeben.

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 443. Sitzung des Bundesrates am 11. März 1977

Der Bundesrat möge beschliessen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 5 KVKG (§ 180 Abs. 1 RVO)

Nr. 5 wird gestrichen.

Begründung:

Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze soll allein deshalb erfolgen, um die Mehrbelastung der Krankenkassen durch die Krankenversicherung der Rentner wenigstens teilweise auszugleichen. Versicherte mit mittleren Einkommen werden infolge der Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrenze von Jahr zu Jahr mit höheren Beiträgen belastet. Die zusätzliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze und die angesichts der bevorstehenden Neuregelung in der Krankenversicherung der Rentner unumgänglichen Beitragssatzerhöhungen würden für diese Versicherten zu einer Mehrfachbelastung führen.

Hinzu kommt, dass ein nicht unerheblicher Teil der jungen und gesunden freiwillig Versicherten zur privaten Krankenversicherung abwandern würde. Hierdurch würde die Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten geschwächt.